

Lieber Regensburg-Gast,

bitte schenken Sie den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, sie regeln in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, der Regensburg Tourismus GmbH (nachfolgend „RTG“ genannt).

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB - der Regensburg Tourismus GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich,	2
2 Buchung, Vertragsabschluss	2
3. Reservierungen	3
4. Zahlung und Stornierung von Reiseleistungen	3
5. Zahlung und Stornierung von Gästeführungen	3
6. Zahlung und Stornierung von Beherbergungsleistungen	4
7. Zahlung und Stornierung von Veranstaltungs-Tickets, Eintrittskarten	4
8. Zahlung von Waren und Rückgabe bei Widerruf nach dem Fernabsatzgesetz	4
9. Zahlung und Stornierung von Veranstaltungen und veranstaltungsbegleitenden Dienstleistungen	4
10. Obliegenheit des Kunden	5
11. Rücktritt und Haftung der RTG	5
12. Datenschutz, Ton- und Bildaufzeichnungen	6
13. Gerichtsstand	6
14. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung und Verpfändung	6
15. Zusätzliche Besondere Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	6
16. Salvatorische Klausel	7

1 Geltungsbereich,

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RTG gelten

- a) für Pauschalarrangements als **Reiseveranstalter**
- b) für die **Vermittlung von Gästeführungen**
- c) für die **Vermittlung von Beherbergungsleistungen**
- d) für den **Verkauf von Veranstaltungstickets, Eintrittskarten (als Vermittlungsleistung)**
- e) für den **Erwerb von Waren** (z.B. Bücher, Souvenirs) die RTG im „Online-Shop“ und Versandhandel anbietet.
- f) für die **Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen** (z.B. Vermietung Technik und Einrichtungen)
- g) für die **Reservierung und Buchung von Veranstaltungen**.

1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für Privatpersonen, für gewerblich handelnde Personen und für Unternehmen (zusammenfassend **Kunden** genannt), die Leistungen der RTG gemäß Ziffer 1.1 in Anspruch nehmen.

1.3 Die vorliegenden AGB - soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart - sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der RTG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die in Ziffer 1.1 bezeichneten Leistungen. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nicht, soweit RTG sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden zwischen dem Kunden und RTG von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen in elektronischer oder schriftlicher Form getroffen haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

2 Buchung, Vertragsabschluss

2.1 Die Präsentation und Beschreibung von Leistungen und Waren auf den Internet-Seiten von RTG stellen kein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde wird durch die Präsentation und Beschreibung lediglich über das Leistungs- und Warenangebot informiert. Vertragliche Vereinbarungen über die Erbringung und Vermittlung von Leistungen gemäß der Ziffern 1.1 a) bis 1.1 f) kommen rechtswirksam zustande, wenn sie entweder direkt im Internet über ein Online-Buchungsverfahren der RTG verbindlich gebucht und bestätigt werden (siehe hierzu Ziffer 2.5) oder schriftlich per Brief oder elektronisch per Email oder Fax übermittelt und anschließend in beliebiger Form schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Bei einer Reservierung über das „Internet-Reservierungs-System“ (IRS) fungiert RTG lediglich als Erklärungsbote, der im Auftrag des Kunden dessen Reservierungsanfrage an das Beherbergungsunternehmen weitergibt. Mit der Bestätigung durch RTG gegenüber dem Kunden kommt der Beherbergungsvertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Beherbergungsunternehmen zustande.

2.2 Übersendet RTG ein Angebot an den Kunden, das als „**freibleibend oder unverbindlich**“ bezeichnet ist, stellt dies noch kein Angebot zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss dar. Bestellt der Kunde auf Grundlage eines als „freibleibend oder unverbindlich“ bezeichneten Angebots liegt erst in dieser Bestellung ein rechtlich bindendes Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrags, das von RTG noch durch entsprechende Erklärung/Bestätigung angenommen werden muss. Über diese Annahme wird Kunde durch Übersendung einer entsprechenden Bestätigung informiert. Weicht der Inhalt einer von RTG erteilten Bestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab so liegt ein neues Angebot der RTG vor, an das RTG für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Bestätigung oder durch Zahlung vereinbarter Entgelte konkludent erklärt. Bei einer elektronischen Buchung über das Internet im Online-Shop erfolgt die Information durch die Anzeige einer Buchungsbestätigung am Ende des Buchungsvorganges. Der Kunde hat die Möglichkeit sich diese Buchungsbestätigung nach Abschluss seiner Buchung auszudrucken. Die vom Kunden bei einer elektronischen Buchung zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß den gesetzlichen Vor-

schriften geschützt.

2.3 Verträge mit RTG zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1 g) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet RTG hierzu eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Kunden kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde den Vertrag unterschreibt ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist RTG zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurück erhält. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungs-Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

2.4 RTG vermittelt Gästeführungen, Beherbergungsleistungen und Veranstaltungstickets gemäß der Ziffern 1.1 b), 1.1 c) und 1.1 d). Die Vermittlung erfolgt im Namen und für Rechnung dritter Unternehmer/ Personen (nachfolgend Leistungsträger genannt). Der Vertrag über die gebuchte Leistung kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger zustande. RTG und den Kunden verbindet nur der Vermittlungsvertrag. Daraus folgt, dass bei Ausfall der Leistung und im Fall von Schlechtleistungen sämtliche Ansprüche des Kunden gegen den Leistungsträger zu richten sind.

2.5 Bei Buchungen/ Bestellungen, die direkt über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) der RTG erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss Folgendes:

- a) Der Kunden wird durch den Ablauf der Onlinebuchung systematisch geleitet. Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.
- b) Soweit der Vertragstext im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
- d) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg im Online-Buchungsverfahren (siehe hierzu auch Ziffer 2.5 f) oder per Email oder Fax bestätigt.
- e) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen des Vertrags entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Leistungsträger ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande.
- f) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Vertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Vertrages ist nicht davon abhängig, dass der Kunden diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt.

Der Leistungsträger wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per EMail, EMailAnhang, Post oder Fax übermitteln.

2.6 Bei einem Vertragsverhältnis das den Erwerb von Waren (Bücher, Souvenirs etc.) nach Ziffer 1.1 e) zum Gegenstand hat, steht dem Kunden, sofern dieser ein als Privatperson handelnder Verbraucher ist, ein vierzehntägiges Widerrufsrecht ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Ware beim Kunden zu. Er wird ausführlich über sein Widerrufsrecht anhand eines Begleitzettels, der der Warenlieferung beiliegt, informiert. Für alle weiteren in Ziffer 1.1 bezeichneten Vertragsverhältnisse besteht kein Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 2 Ziffer 9 BGB.

3. Reservierungen

3.1 Die Reservierung eines Veranstaltungsraums, eines Veranstaltungssaals, oder einer Veranstaltungshalle (vgl. Ziffer 1.1 g) richtet sich ausschließlich nach der in Ziffer 2.3 getroffenen Bestimmung.

3.2 Für alle übrigen Reservierungen - mit Ausnahme der Reservierung von Leistungen gemäß Ziffer 1.1 g - gilt:

- a) Mündliche schriftliche oder elektronische Reservierungsanfragen des Kunden, stellen gemäß Ziffer 2.1 und Ziffer 2.4 ein rechtverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, soweit der Kunde seine Anfrage nicht ausdrücklich oder - soweit der Kunde eine Privatperson ist - zumindest sinngemäß als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet hat.
- b) Übermittelt RTG oder der Leistungsträger auf eine unverbindliche Reservierungsanfrage ein Angebot an den Kunden, dass nicht ebenfalls als „unverbindlich“ oder „freibleibend“ bezeichnet ist, stellt dieses Angebot ein rechtverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, welches der Kunde annehmen oder ablehnen kann. Schweigt der Kunde auf ein solches Angebot, besteht weder eine unverbindliche Reservierung noch kommt ein Vertrag mit RTG oder dem Leistungsträger zu stande.
- c) unverbindliche Reservierungsbestätigungen, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur mit einer ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichneten Erklärung der RTG oder des jeweiligen Leistungsträgers möglich.
- d) Reservierungen können von RTG oder vom Leistungsträger als Verfallsoption vereinbart werden. In diesem Fall erlischt die Buchung ohne das es einer weiteren Benachrichtigung bedarf, wenn nicht innerhalb der vereinbarten Frist eine verbindliche Buchung durch den Kunden erfolgt.

4. Zahlung, Stornierung und Umbuchung von Reiseleistungen

4.1 Für Reiseleistungen gemäß Ziffer 1.1 a) ist auf Anforderung von RTG eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 15% des Reisepreises. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen, die kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

4.2 Der Kunde erhält vor der ersten zu leistenden Zahlung auf den Reisepreis von RTG einen Sicherheitsschein nach § 651k BGB übersandt oder ausgehändigt, soweit kein Fall von Ziffer 4.3 vorliegt.

4.3 Die Ausstellung und Aushändigung eines Sicherheitsscheins entfällt, wenn:

- a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Person nicht übersteigt oder
- b) die vereinbarten Reiseleistungen keine Beförderungen von oder zum Reiseort beinhalten und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst am Reise- /Aufhaltsende an die RTG oder den Unterkunftsbetrieb zu bezahlen ist.

4.4 Ist der vereinbarte Anzahlungsbetrag auf den Reisepreis oder der gesamte Reisepreis auch nach Inverzugsetzung oder zum Reise-

antritt nicht vollständig bezahlt ist RTG zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren berechtigt, vorausgesetzt, es liegt zu diesem Zeitpunkt kein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor und RTG hat seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.2 erfüllt.

4.5. Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt (Stornierung) ist schriftlich oder elektronisch per Email zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung (Stornierung) bei RTG.

4.6. In jedem Fall des Rücktritts (Stornierung) durch den Kunden steht RTG Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der RTG wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

- c) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- d) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- e) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- f) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%
- g) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

4.7 Dem Kunden bleibt es vorbehalten, RTG nachzuweisen, dass RTG und dem Leistungsträger kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vorstehend festgelegten Pauschalen ausweisen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet.

4.8. RTG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RTG nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht RTG einen solchen Anspruch geltend, so ist RTG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.9 Unbeschadet der Regelungen der Ziffern 4.5 bis 4.8 bleibt das gesetzliche Recht des Kunden gem. § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4.10 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4.11 Nimmt der Kunde vereinbarte Leistung ohne dass er den Rücktritt (Stornierung) erklärt ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so bleibt der vereinbarte Zahlungsanspruch bestehen und eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

5. Zahlung und Stornierung von Gästeführungen

5.1 Für Gästeführungen gemäß Ziffer 1.1 b) sind auf Anforderung der RTG oder des jeweiligen Leistungsträgers (Gästeführers) die vereinbarten Entgelte als Vorauszahlung zu leisten. Die vereinbarten Entgelte sind auf die angegebene Gruppengröße bezogen und gelten für die vereinbarte Führungszeit. Wird die Führungszeit auf Wunsch der Teilnehmer oder die angegebene Gruppengröße überschritten oder muss infolge der erhöhten Teilnehmerzahl eine Gruppe geteilt werden, ist eine der Leistung entsprechend angemessene Mehrvergütung zu leisten.

5.2 Eintrittsgelder zu Sehenswürdigkeiten und Museen, Verpflegungskosten und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Prospekte und Pläne sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie in der Leistungsbeschreibung für die Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart

sind.

5.3 Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Die Bezahlung mit Berechtigungsgutscheinen (Vouchern) ist nur dann möglich, wenn diese von der RTG ausgestellt und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechend ausdrücklichen Vereinbarung mit der RTG gültig.

5.4 Ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung besteht kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen. Dies gilt soweit der Leistungsträger (Gästeführer) zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht.

5.5 Der Kunde kann bis zur vereinbarten Gästeführung jederzeit von dieser zurücktreten. Der Rücktritt (Stornierung) ist schriftlich oder elektronisch per Email gegenüber RTG oder dem Leistungsträger (Gästeführer) zu erklären.

5.6 In jedem Fall des Rücktritts (Stornierung) durch den Kunden steht dem Leistungsträger (Gästeführer) Ersatz für den Erwerbsausfall/Vermögensschaden wie folgt zu:

- a) bis zum einem Tag vor der Führung € 35 pro angemeldeter Gruppe
- b) am Tag der Führung 100 % des für die Führung vereinbarten Preises.

5.7 Dem Kunden bleibt es vorbehalten, dem Leistungsträger nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vorstehend festgelegten Pauschalen ausweisen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet.

5.8 Nimmt der Kunde die vereinbarte Leistung ohne dass er den Rücktritt (Stornierung) erklärt ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so bleibt der vereinbarte Zahlungsanspruch bestehen und eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

6. Zahlung und Stornierung von Beherbergungsleistungen

6.1 Die Fälligkeit von Zahlungen für Beherbergungsleistungen richtet sich nach der in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen bei Anreise oder nach Wahl des Leistungsträgers (Hotel, Gasthaus etc.) bei Abreise zahlungsfällig. Die Zahlung mittels EC-/ oder Kreditkarte kann der Kunde nur verlangen, wenn, die entsprechende Zahlungsart und Karte in der Buchungsbestätigung vermerkt oder vom Leistungsträger vor Ort akzeptiert wird. Zahlungen in Fremdwährungen, mit Verrechnungsscheck oder Überweisungen nach Aufenthaltsende sind grundsätzlich nicht möglich.

6.2 Bei elektronischen Buchungen über das „Internet-Reservierungssystem“ wird die bei der Buchung ggf. anzugebende Kreditkarte vom Leistungsträger (Hotel, Gasthaus etc.) nur bei Nichtanreise ohne fristgerechte Stornierung (Rücktritt) belastet. Die Standard-Buchung eines Beherbergungsunternehmens wird in der Regel bis 18.00 Uhr Ortszeit aufrechterhalten. Ein Anspruch auf Unterbringung besteht nach 18.00 Uhr Ortszeit nicht mehr, wenn der Leistungserbringer (Beherbergungsunternehmen) in seinem Angebot ausdrücklich darauf hinweist. Kann die Anreise erst nach 18.00 Uhr Ortszeit erfolgen, so muss der Kunde schon bei der Reservierung das Beherbergungsunternehmen direkt über die voraussichtliche Anreisezeit informieren.

6.3 Nimmt der Kunde die vereinbarte Leistung ohne dass er den Rücktritt (Stornierung) erklärt ganz oder teilweise nicht in Anspruch

so bleibt der vereinbarte Zahlungsanspruch bestehen und eine Rückerstattung bereits geleisteter (An-Zahlungen ist ausgeschlossen).

6.4 Bei einer Buchung von speziellen Angeboten (z.B. Gruppenkonditionen, Sonderkonditionen, Frühbucher- oder Lastminute-Konditionen) kann eine hinterlegte Kreditkarte unmittelbar nach der Buchung vom Leistungsträger belastet werden oder Vorauszahlung in anderer Form verlangt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Buchungsbestätigung vermerkt.

7. Zahlung und Stornierung von Veranstaltungstickets, Eintrittskarten

7.1 Für den Verkauf von Veranstaltungstickets, Eintrittskarten wird eine Vorverkaufsgebühr erhoben, die je nach Vorverkaufssystem (CTS Eventim, OK Ticket, Theaterkarten, Hardtickets) unterschiedlich hoch ausfällt und auf den Tickets aufgedruckt ist oder erfragt werden kann.

7.2 Sobald der Kunde den auf der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Betrag an den auf der Buchungsbestätigung angegebenen Empfänger gezahlt hat, erhält der Kunde nach Zahlungseingang die gebuchten Tickets zugesandt. Eine Hinterlegung der Karten statt einem Versand kann im Einzelfall mit RTG vereinbart werden.

7.3 RTG ist berechtigt, für den bestellungsgemäßen Versand von Veranstaltungskarten zusätzlich zur Service- und Systemgebühr eine Versandgebühr pro Auftrag in Höhe von Euro 5,-- gegenüber dem Kunden zu berechnen. Mit der Versendung von Eintrittskarten erfüllt RTG eine Schickschuld gegenüber dem Kunden. Die Versendung erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Kunden, RTG behält sich die Wahl des Versandunternehmens vor.

7.4 Die Stornierung von Eintrittskarten wird von den jeweiligen Veranstaltern, deren Tickets RTG vermittelt grundsätzlich nicht akzeptiert. Sie sind deshalb auch für den Fall einer elektronischen Bestellung über RTG ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 312 b Abs. 3 Nr. 6 BGB regelt, dass das Recht zum Widerruf und zur Rückgabe für Fernabsatzgeschäfte auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die auch Eintrittskarten für Veranstaltungen (z.B. Konzerte) umfasst, keine Anwendung findet.

8. Zahlung von Waren und Rückgabe bei Widerruf nach dem Fernabsatzgesetz

8.1 Der Versand von Waren bis zu einem Bestellwert von 40,00 € erfolgt auf Rechnung zuzüglich einer Versandpauschale innerhalb Deutschlands von 5,00 €. Bei einem Bestellwert oberhalb von 40,00 € erfolgt die Zusendung von Ware grundsätzlich erst nach Zahlungseingang bei RTG.

8.2 Für alle Bestellungen von Waren bei RTG durch einen Verbraucher gilt ein Widerrufsrecht von zwei Wochen. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung ausgeübt werden.

8.3 Eine umfassende Belehrung über den Umfang des Widerrufsrechts nach dem Fernabsatzgesetz steht jedem Verbraucher, der Waren bei der RTG einkauft, als pdf-Dokument im Online-Shop von RTG zur Einsicht, zum download und zum Ausdruck zur Verfügung.

9. Zahlung und Stornierung von Veranstaltungen und veranstaltungsbegleitenden Dienstleistungen

9.1 Entgelte und Zahlungsfristen für die Durchführung von Veranstaltungen und veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen richten sich nach den im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag getroffenen Regelungen. Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen für die Überlassung von Veranstaltungsräumen, Sälen und Hallen 28 Tage vor der Durchführung der Veranstaltungen zu leisten.

staltung zahlungsfällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen und die Überlassung der Veranstaltungsräume, Säle und Hallen.

9.2 Leistungen für Veranstaltungen, die im Zuge der Veranstaltungsplanung nach Vertragsabschluss bei RTG gebucht werden sowie verbrauchabhängige Nebenkosten und aufwandsbedingte Zusatzleistungen werden nach Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Kunden abgerechnet.

9.3 RTG ist berechtigt zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Sicherheitsleistung vor der Veranstaltung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu verlangen.

9.4 Führt der Kunde aus einem von RTG nicht zu vertretenden Grund eine gebuchte Veranstaltung nicht durch oder erklärt den Rücktritt vom Vertrag bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Entgelte abzüglich aller infolge der Absage ersparten Aufwendungen verpflichtet. RTG ist berechtigt statt einer konkreten Schadensberechnung für bereits entstandene Aufwendungen, entgangene Mieteinnahmen, Vorhaltung von Personal, Technik und Einrichtungen sowie für entgangenen Gewinn eine Schadensersatzpauschale zu verlangen. Diese Pauschale beträgt bei einer Absage von

- bis zwölf Monate vor Veranstaltungsbeginn 15 %
- bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- weniger als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 85 %

und ist mit sofortiger Wirkung zahlungsfällig. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei RTG eingegangen sein. Erfolgt keine Absage sind die vertraglich vereinbarten Entgelte zahlungsfällig.

9.5 Dem Kunden bleibt es vorbehalten, RTG nachzuweisen, dass RTG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vorstehend festgelegten Pauschalen ausweisen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet.

9.6 RTG behält sich vor, anstelle der Pauschalen gemäß Ziffer 9.4 eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Macht RTG einen solchen Anspruch geltend, so ist RTG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung seiner Veranstaltungsräume konkret zu beziffern und zu belegen.

9.7. Gelingt es RTG die Versammlungsräume zu dem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatzanspruch auch dann bestehen, wenn die Überlassung des Veranstaltungsraums /-saals oder der Halle an den Dritten auch zu einem anderen noch nicht belegten Veranstaltungstermin möglich war und RTG dies nachweist.

10. Obliegenheit des Kunden

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

10.2 Der Kunde hat RTG unverzüglich zu informieren, wenn für die Wahrnehmung der Leistung erforderliche Dokumente wie z.B. Voucher oder Tickets nicht innerhalb der von RTG oder vom Leistungsträger mitgeteilten Frist beim Kunden ankommen.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, mögliche Mängel an Leistungen und Waren unverzüglich RTG und bei Vertragsverhältnissen gemäß Ziffer 1.1 b) bis 1.1d) dem jeweiligen Leistungsträger oder RTG anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Versäumt der Kunde eine unverzügliche Mängelanzeige entfallen seine Ansprüche nur dann

nicht, wenn die dem Kunden obliegende Mängel-Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.4 Wird eine **Pauschalreise** (Leistung gemäß Ziffer 1.1 a) infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Kunden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, auch für RTG erkennbarem Grundes nicht zuzumuten, so kann der Kunde den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn weder RTG noch der den Mangel verursachende Leistungsträger innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder diese von RTG oder durch den Mangel verursachende Leistungsträger verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen verjähren innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum, soweit die fristgerechte Geltendmachung nicht unverschuldet unterbleibt. Eine fristwahrende Anmeldung von Ansprüchen kann nicht bei den Leistungsträgern, sondern ausschließlich bei RTG erfolgen. Die schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

11. Rücktritt und Haftung der RTG

11.1 Wird in einer Leistungsbeschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen können RTG und der jeweilige Leistungsträger beim Nichterreichen der festgelegten Mindestteilnehmerzahl bis 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten. Ist in der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung ein kürzerer Rücktrittszeitraum angegeben tritt dieser an Stelle der 4 Wochenfrist. RTG oder der jeweilige Leistungsträger werden in einem solchen Fall, unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Leistung, den Kunden hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

11.2 Im Falle des Rücktritts durch die RTG oder durch den Leistungsträger erhält der Kunde bereits geleistete Zahlungen unverzüglich vollständig zurückerstattet, soweit er nicht anderweitigen Ersatz verlangt und erhält.

11.3 RTG ist für Leistungen gemäß Ziffer 1.1 b) bis 1.1 d) lediglich Vermittler von Fremdleistungen und steht nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der vermittelten Fremdleistungen, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung der vorgenannten Fremdleistungen ein. RTG haftet nicht für eine Nicht- oder Schlechtleistung des jeweiligen Leistungsträgers.

11.4 RTG haftet im Übrigen auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der RTG erleidet oder wenn RTG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen eines Leistungsträgers (Gästeführer, Beherbergungsunternehmen, etc.) übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der RTG auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

11.5 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch RTG zu vertreten, haftet RTG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht sowie unabhängig von einem möglichen Verschulden nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes für Schäden die durch ein von RTG erworbenes Produkt verursacht worden sind. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht von RTG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der

vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 11.5 und 11.6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen von RTG.

12. Datenschutz, Ton- und Bildaufzeichnungen

12.1 Die RTG überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die RTG übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

12.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der RTG zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die RTG die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

12.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

12.4 Die RTG behält sich vor, die Daten von unternehmerisch tätigen Veranstaltern (siehe § 1.2) und der von diesen benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartnern zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an rtg_finanzen@regensburg.de oder telefonisch gerichtet werden an: +49 941 5075414.

12.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der RTG ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

12.6 Die RTG verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

12.7 Sollten ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die RTG auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die RTG über ihn gespeichert hat.

13. Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen RTG und ihren Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen RTG im Ausland für die Haftung der RTG dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.2 RTG kann nur an ihrem Sitz verklagt werden. Für Klagen der RTG gegen Privatpersonen ist der Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RTG vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf das jeweilige Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der RTG anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf das Vertragsverhältnis anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die hier genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

14. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung und Verpfändung

14.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber RTG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RTG anerkannt sind.

14.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen oder Rechten, die dem Kunden gegen RTG zustehen ist ausgeschlossen, sofern RTG nicht schriftlich zustimmt. Zur Zustimmung ist RTG nur verpflichtet, wenn der Kunde eine Privatperson ist und ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.

15. Zusätzliche Besondere Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

15.1 Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“, soweit die Reservierung und Buchung von Veranstaltungen in den Veranstaltungssälen, /-hallen und /-räumen (nachfolgend Versammlungsstätten genannt) der RTG (siehe Ziffer 1.1 f) und/oder für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen (siehe Ziffer 1.1 g) innerhalb einer Versammlungsstätte Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden sind.

15.2 Für den Erwerb von Waren über den Internet Shop von RTG oder den Versandhandel gilt zusätzlich die „Belehrung über das Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz“, die auf der Internet Plattform zur Einsicht und zum download bereitgestellt ist und dem Kunden zusätzlich mit der Warenlieferung zugesandt wird.

15.3 Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung für Leistungen gemäß Ziffer 1.1 a) bis 1.1 g enthaltenen Angaben und Bedingungen der RTG und soweit RTG lediglich als Vermittler oder Bote auftritt die jeweiligen Angaben und Bedingungen des entsprechenden Leistungsträgers.

15.4 Auf Anforderung des Kunden werden ihm die zur Einsicht und zum Download als PDF auf der Webseite von RTG bereit gestellten „Besonderen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ auch per Post oder elektronisch als Datei oder per Fax zugesandt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Diese AGB sind urheberrechtlich geschützt.
Rechtsanwalt V. Löhr, Bonn Oktober 2015